

## Die Kosten des Umgangsrechtes

Wie sind die Kosten, die durch Wahrnehmung des Umgangsrechtes entstehen, berücksichtigungsfähig und wer hat diese zu tragen?

Autor: Marcus Gutzeit  
- Rechtsanwalt -

Herr Marcus Gutzeit ist Sozius in der Anwaltssozietät Gutzeit, Hix, Schulz & Dr. Meier, 34225 Baunatal.

Wenn Sie sich mit dem Autor in Verbindung setzen möchten nutzen Sie bitte folgende Email-Adresse:

**[Feedback@rechts-auskunft.de](mailto:Feedback@rechts-auskunft.de)**

Urheberrechtsbelehrung:

Dieses EBook ist urheberrechtlich geschützt. Wir bitten um Verständnis, dass es ist lediglich gestattet ist, dass PDF-Dokument einmalig für den eigenen Gebrauch auszudrucken (nur bei Verlust der gedruckten Version darf ein erneuter Ausdruck erfolgen), einmalig auf dem Rechner zu speichern sowie eine digitale Sicherheitskopie (z.B. auf CD-Rom) zu fertigen. Eine sonstige Vervielfältigung und Verwendung jeglicher Art, insbesondere für kommerzielle Zwecke, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Firma Rechtinco. Verstöße gegen das Urheberrecht werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

## **1. Ausgangsproblematik**

Es ist stete Rechtsprechung, dass die üblichen Kosten, die durch den Umgang des Umgangsberechtigten mit dem Kind entstehen, von diesem zu tragen sind. Der andere Elternteil muss sich an diesen Kosten des Umganges grundsätzlich nicht beteiligen (so schon BGH FamRZ 1995, 215). Hierunter fallen unter anderem

Fahrtkosten (Anfahrt, Abfahrt, Abholung usw.)

Kosten, die durch Übernachtungen des Kindes und des Umgangsberechtigten selbst entstehen

Kosten von privater Betreuung durch Dritte

Kosten durch Verpflegung und Beschäftigung des Kindes

Sonstige Unternehmungen mit dem Kind, also z. B. Freizeitaktivitäten

In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof auch klargestellt, dass diese Kostentragungsregelung auch bei gemeinsamen Sorgerecht greift. Es spielt also grundsätzlich keine Rolle, ob der Umgangsberechtigte mit dem anderen Elternteil gemeinsam das Sorgerecht innehat oder nicht.

Dennoch gibt es Fälle in denen der Umgangsberechtigte eine Mitwirkung des anderen Elternteiles verlangen oder zumindest eine unterhaltsrechtliche Bedeutung für sich in Anspruch nehmen kann, so dass die Unterhaltslast gesenkt wird. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich daher mit den einschlägigen Fällen und Fallkonstellationen, in denen der Umgangsberechtigte ausnahmsweise die Kosten zumindest unterhaltsrechtlich in die Waagschale werfen kann, so dass hierdurch die übrige Unterhaltslast verringert werden wird, da entweder sein Selbstbehalt zu erhöhen oder sein unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen zu vermindern ist.

## **2. Grundsätze der Kostentragungspflicht**

In eine Vielzahl von Fällen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vorhandensein von unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern regelmäßig derart eng, dass selbst die Umgangskontakte zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und seinem Kind bzw. seinen Kindern eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung darstellen kann. Bedenkt man, dass ganz häufig der Unterhaltsschuldner nur noch seinen Selbstbehalt geltend machen kann in Höhe von 890,00 EUR (Stand: 16.04.2007), so wird klar, dass auch Fahrten zu dem Kind usw. eine beachtliche Belastung darstellen können. Hierbei stellt sich die juristische Ausgangslage derart dar, dass gemäß § 1684 BGB Eltern zum persönlichen Umgang mit ihren Kindern nicht nur berechtigt, sondern insbesondere auch verpflichtet sind. Hiervon ganz

abgesehen sind die meisten getrenntlebenden Elternteile, bei denen das minderjährige Kind nicht lebt, ohnehin sehr daran interessiert, einen regelmäßigen Umgang mit dem Kind zu pflegen, was aber häufig zu der belastenden Konstellation führt, einerseits Unterhalt in Bar leisten zu müssen, andererseits auch noch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Unterhalt entstehen, ebenfalls tragen zu müssen. Darüber hinaus ist nicht nur der finanzielle, sondern auch der zeitliche Aufwand von Bedeutung, so vor allem, wenn die Wohnorte der Eltern sehr weit auseinander liegen und damit auch die Wohnorte des Umgangsberechtigten und dem bei dem anderen sorgeberechtigten Elternteil lebenden Kind.

### **Lösungsansätze in bestimmten Fallkonstellationen:**

Hinsichtlich der Kostentragungspflicht habe ich einleitend bereits darauf hingewiesen, dass diese grundsätzlich nur den umgangsberechtigten Elternteil trifft. Eine direkte Beteiligung des anderen Elternteiles kommt nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich z. B. dann, wenn das Unterbleiben einer Mitwirkung des sorgeberechtigten Elternteils bei dem sich das Kind regelmäßig aufhält, zu einer faktischen Vereitelung des Rechtes des Kindes auf Umgang aus § 1684 Abs. 1 BGB führen würde (OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.12.1998 – 7 OF 3741/98). Dies ist gängige Rechtsprechung, setzt aber eine wirkliche Ausnahmesituation voraus.

So entschied das OLG Nürnberg in dem vorgenannten Beschluss aus diesem Grunde und in dem konkreten der Entscheidung zugrundeliegenden Fall nicht dahingehend, dass eine Mitwirkungspflicht der Mutter für den Umgang des Vaters zu bejahen sei. Es sah vielmehr den Aufwand des Vaters als nicht derart hoch an, als dass bei Unterbleiben einer solchen Mitwirkung der Mutter dessen Umgangsrecht faktisch vereitelt worden wäre. Es deutete aber bereits an, dass eine faktische Vereitelung ohne Mitwirkung des anderen Elternteiles zu einer Mitwirkungspflicht führen kann. Hierbei geht es nicht nur um den Kostenaufwand, sondern insbesondere auch um einen Aufwand in Zeit, so für das Abholen und wieder Zurückbringen (z. B. zum Flughafen oder Bahnhof bei großen Distanzen) Das OLG Nürnberg sah in dieser Entscheidung bei einem Umgang am Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend alleine für die Abholung von 3 ½ Stunden und für das Zurückbringen von sogar 4 Stunden keine Veranlassung, eine Mitwirkungspflicht der Mutter auszuscheiden, vielmehr diesen Aufwand des Vaters noch als zumutbar an.

Dies zeigt auf, dass eine Mitwirkung oder Beteiligung der anderen Seite an den Umgangskosten und dem zeitlichen Aufwand wohl nur in ganz begrenzten Ausnahmefällen eingefordert werden kann, regelmäßig ausscheidet.

Dennoch ist festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinem Beschluss vom 05.02.2002, Az. 1 BvR 2029/00, den Gerichten aufgegeben hat, dass diese im Einzelfall zu prüfen haben, ob der andere Elternteil anteilig an Zeit- und Kostenaufwand zu beteiligen ist, falls bei unterschiedlichen Wohnorten der Eltern der Umgang nur mit erheblichen Zeit- und Kostenaufwand erfolgen kann, damit einer faktischen Umgangsvereitelung vorgebeugt werden kann. Mit dem Beschluss des BVerfG wurde eine oberlandesgerichtliche Entscheidung aufgehoben, die es der Kindesmutter nicht zumuten wollte, dass die Kinder von dieser jeweils zum Flughafen verbracht und dort wieder abgeholt werden, um einen regelmäßigen Umgang bei einer erheblichen Distanz zwischen den Wohnorten der beiden Elternteile zu überbrücken.

Das BVerfG führte in seiner Entscheidung vom 05.02.2002 aus:

*Das Umgangsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils steht ebenso wie die elterliche Sorge des anderen Elternteils unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Beide Rechtspositionen erwachsen aus dem natürlichen Elternrecht und der damit verbundenen Elternverantwortung und müssen von den Eltern im Verhältnis zueinander respektiert werden. Der sorgeberechtigte Elternteil muss demgemäß grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ermöglichen. Können sich die Eltern über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen, haben die Gerichte eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt. Die Gerichte müssen sich daher im Einzelfall um eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte bemühen. Dabei müssen sie auch beachten, ob die konkrete Umgangsregelung im Einzelfall dazu führt, dass der Umgang für den nichtsorgeberechtigten Elternteil unzumutbar und damit faktisch vereitelt wird. Hierzu kann es insbesondere dann kommen, wenn der Umgang aufgrund der unterschiedlichen Wohnorte der Eltern nur unter einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausgeübt werden kann. In diesen Fällen obliegt es den Gerichten zu prüfen, ob der sorgeberechtigte Elternteil anteilig zur Übernahme des für das Holen und Bringen der Kinder zur Ausübung des Umgangsrechts erforderlichen zeitlichen und organisatorischen Aufwandes zu verpflichten ist, um hierdurch einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechts vorzubeugen.*

Das BVerfG erklärt die OLG-Entscheidung sodann mit Art. 6 Abs. 2 GG für nicht vereinbar. Der soeben ausgeführte Auszug aus der Entscheidung war letztendlich eine Wiederholung schon bereits vorher und früher gemachter Entscheidungen des BVerfG. Das BVerfG gestand zwar dem Vater nicht ausdrücklich in diesem konkreten Einzelfall eine Mitwirkung in

dem oben beschriebenen Sinne durch die Mutter zu, sondern gab dem zuständigen Gericht auf, bei einer Entscheidung die sich aus Art. 6 Abs. 2 GG ergebenden Anforderungen mit einfließen zu lassen und nochmals zu prüfen, ob unter Beachtung der Grundrechte ein anderes Ergebnis Gegenstand der Entscheidungsfindung ist, so also eine Mitwirkungspflicht.

Sollte daher im Einzelfall dem umgangsberechtigten Elternteil ein erheblicher Aufwand zufallen, der so nicht leistbar erscheint, ohne dass der andere Elternteil mitwirkt, kann es sich lohnen, eine entsprechende Mitwirkung einzufordern. Hierbei wird die Mitwirkung natürlich nicht im Sinne einer Zahlung erfolgen können, sondern in der Form zu beanspruchen sein, dass tatsächliche Mitwirkung des anderen Elternteiles erfolgt, wobei die Kosten dieser Mitwirkung dann auch dem anderen Elternteil zur Last fallen dürften (z. B. für Fahrt zum Flughafen für das Hinbringen und Abholen des Kindes). Eine Beteiligung an den Kosten eines Umganges in direkter Form dürfte meist nicht in Betracht kommen.

Hiervon zu unterscheiden sind natürlich einvernehmliche Regelungen der Eltern, so auch in einer Sorgerechts- oder Umgangsvereinbarung oder einer gerichtlich protokollierten Einigung.

### **3. Ausserordentliche Fälle der Umgangsverweigerung**

Ausnahmsweise kann es zu einer Erstattungsverpflichtung des Elternteiles, bei dem das Kind lebt, kommen, wenn der umgangsberechtigte nutzlosen Aufwand hatte im Hinblick auch von seiner Seite versuchten Umgang mit dem Kind, der von der anderen Seite unberechtigt verweigert wurde. In diesem Zusammenhang hat der BGH mit seiner Entscheidung vom 19.06.2006, Az: XII ZR 173/00, folgendes entschieden:

*Der umgangsberechtigte Elternteil kann vom anderen Elternteil Schadenersatz verlangen, wenn ihm der andere Elternteil den Umgang nicht in der vom Familiengericht vorgesehene Art und Weise gewährt und ihm daraus Mehraufwendungen entstehen.*

Dies bedeutet, dass der umgangsberechtigte Elternteil, der versucht, den Umgang derart auszuüben, wie es zuvor von einem Familiengericht festgelegt bzw. diesem zugestanden wurde, den sich daraus ergebenden Schaden von dem anderen Elternteil ersetzt verlangen darf, dass der andere Elternteil unberechtigt den Umgang verweigert.

Hierbei sind selbstverständlich solche Fälle zu unterscheiden, bei denen z. B. ein Umgang einmal nicht stattfindet, weil beispielsweise unvorgesehene Hindernisse auftraten. Gemeint

sind solche Fälle, in denen sich die andere Seite schlicht und einfach über das Umgangsrecht und die festgelegten Zeiten des umgangsberechtigten Elternteiles hinwegsetzt und vor allem gerichtlich festgelegte Zeiten nicht einhält, ohne dass es hierfür einen rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Grund gäbe (z. B. spontaner Arztbesuch des Kindes). Macht der umgangsberechtigte Elternteil aus diesem Grunde beispielsweise eine nutzlose Anfahrt und Abfahrt, so kann hierin ein Schaden gesehen werden, den der andere Elternteil aufgrund seines nicht berechtigten Verhaltens ersetzen muss. Gerade bei weit auseinander wohnenden Eltern kann dies durchaus erhebliche Beträge ausmachen, zumal in der Praxis leider zu beachten ist, dass aus persönlichen Differenzen heraus oftmals Streitigkeiten auf dem Rücken des oder der Kinder ausgetragen werden. Aus diesem Grunde versucht der sorgeberechtigte Elternteil nicht selten, das Umgangsrecht faktisch scheitern zu lassen, so dass sich Schadenersatzbeträge bei mehrfachen Vorkommnissen durchaus summieren können.

Der BGH folgte bei seiner Entscheidung im Übrigen nicht der Vorinstanz, die die Verletzung eines absoluten Rechts im Sinne des § 823 BGB (unerlaubte Handlung) bejahte, sondern stützte den Schadenersatzanspruch auf ein gesetzliches Verhältnis familienrechtlicher Art zwischen dem Umgangsberechtigten und dem Umgangsverpflichteten, an dem das Kind als Begünstigter Teilhabe hat.

#### **4. Senkung der Unterhaltslast durch Umgangskosten?**

Oftmals wird von Seiten des Umgangsberechtigten versucht, die Fahrtkosten, die zur Ausübung seines Umgangsrechtes aufgewendet werden, den Unterhaltsansprüchen entgegenzuhalten, um die Höhe der Unterhaltszahlungen zu senken. Dem trat der BGH entgegen mit seiner Entscheidung vom 09.11.1994, der darauf hinwies, dass der Umgangsberechtigte diese Art von Belastungen, die durch den Umgang entstehen, grundsätzlich selbst zu tragen habe. Ihm ständen schließlich zur Entlastung das staatliche Kindergeld zu, dass ihm zur Hälfte zu Gute komme. Diese Unterstellung, dass das Kindergeld eine Entlastung im Hinblick auf die Umgangskosten darstellen soll, wird von Seiten des Bundesgerichtshof nicht einmal begründet und in der Literatur auch heftig kritisiert. Eine solche pauschale Unterstellung des Gerichtes wird in den meisten Fällen absurd sein, bei denen die Umgangskosten wesentlich höher sind, als das anteilige Kindergeld ausfällt. Dies gilt um so mehr, als dass seit der Änderung der Anrechnung des Kindergelds im Jahr 2001 das Kindergeld den einkommensschwachen Unterhaltsverpflichteten, und die sind durch die Umgangskosten natürlich sehr belastet, gar nicht mehr oder zumindest kaum noch zu Gute kommt, da das Kindergeld nur dann bis zur Hälfte des Betrages an den Unterhaltsverpflichteten ausgezahlt bzw. auf die Unterhaltslast angerechnet wird, wenn der Unterhalts-

pflichtige wenigstens 135 % des Regelbetrages nach der Regelbetragsverordnung abzüglich hälftiges Kindergeld leisten kann.

Dies bedeutet in der Praxis, dass diese Unterhaltsschuldner, die nur ein geringes Einkommen haben und damit kaum eine Anrechnung des Kindergeldes auf die sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergebenden Kindesunterhaltsbeträge für sich in Anspruch nehmen können, natürlich gerade nicht das Kindergeld (in Form der Anrechnung) als Ausgleich für irgendwelche anfallenden Umgangskosten einsetzen können.

Inzwischen kommt allerdings ein wenig Bewegung in die Sache. Teilweise deuteten die Gerichte, so auch der BGH, an, dass in den Fällen, in denen dem Unterhaltsverpflichteten sein Kindergeldanteil nicht zu Gute kommt, im Rahmen der Bemessung des Unterhaltes über eine angemessene Minderung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens oder über eine angemessene Erhöhung des Selbstbehaltes nachgedacht werden muss (so auch BGH, Urt. v. 29.01.2003 – XII ZR 289/01). Der BGH entschied zwar nicht direkt zu der Frage der unterhaltsrechtlichen Relevanz von Umgangskosten, sondern hatte über die Verfassungsmäßigkeit der zivilrechtlichen Anrechnungsvorschrift im Hinblick auf das Kindergeld zu entscheiden. Im Rahmen der Entscheidung stellte der BGH allerdings klar, dass zum Ausgleich der Mehrbelastung die Rechtsprechung zu erwägen haben wird, ob und in welchem Umfang Umgangskosten eines Barunterhaltsverpflichteten, dem sein Kindergeldanteil in Folge der Anrechnungsvorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB (teilweise) nicht verbleibt, nunmehr mit Blick auf die Neuregelung des § 1612b Abs. 5 BGB zu einer angemessenen Minderung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens oder einer angemessenen Erhöhung des Selbstbehaltes des Unterhaltsverpflichteten führen können.

In diesem Zusammenhang hat das OLG Frankfurt a. M. mit seinem Urteil vom 29.01.2004, Az: 1 UF 309/02, entschieden, dass die Kosten des Umgangsrechts vom Umgangsberechtigten als Unterhaltsschuldner jedenfalls dann nicht vom Einkommen als Bereinigungsposten abgesetzt werden können, wenn hierfür der nicht auf dem Kindesunterhalt anzurechnende Teil des staatlichen Kindergeldes in ausreichender Höhe zur Verfügung steht.

Das OLG Frankfurt a. M. führte auszugsweise aus zu der Frage der Kosten der Umgangsberechtigung und der Auswirkung auf die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, dessen Kindern mit der Mutter nach Hamburg verzog:

*Weiterhin möchte der Beklagte von seinem Einkommen die Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts mit seinen mit Beginn des Jahres mit der Mutter nach Hamburg verzoge-*

nen Kindern abziehen. Diese Kosten hat das Amtsgericht der Berechnung des Beklagten folgend in Höhe von umgerechnet monatlich 154 EUR (= 301,20 DM) berücksichtigt, allerdings erst ab Beginn einer dahingehenden gerichtlichen Umgangsregelung ab Juli 2002. Letzteres beanstandet der Beklagte, während die Klägerin diese -auch der Höhe nach bestrittenen- Umgangskosten nicht für erstattungsfähig hält.

Dies erweist sich im Ergebnis als zutreffend.

Nach bisheriger Rechtsprechung des Senats waren die Kosten des Umgangs allein vom Umgangsberechtigten zu tragen, ohne dass er diese im Rahmen der Unterhaltsberechnung von seinem Einkommen absetzen konnte. Damit befand er sich in Einklang mit der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1995 215, 216). Allerdings ist dort bereits der Vorbehalt gemacht worden, dass nach Treu und Glauben eine Abweichung geboten sein könnte, wenn dem Pflichtigen nach Bezahlung des Unterhalts keine Mittel mehr zur Durchführung des Umgangsrechts zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall könne es dem unterhaltsberechtigten Ehegatten zuzumuten sein, sich in seiner eigenen Lebensführung einzuschränken. Eine weitere vorsichtige Ausweitung seiner Rechtsprechung mit Blick auf eine mögliche Berücksichtigung von Umgangskosten beim Unterhalt enthält die Entscheidung vom 29.1.2003 (FamRZ 03, 445,449) betreffend die Verfassungsmäßigkeit des § 1612 b Abs.5 BGB. In dieselbe Richtung geht auch die Entscheidung des BVerfG vom 9.4.2003, ebenfalls die Verfassungsmäßigkeit der vorgenannten Bestimmung betreffend (FamRZ 03, 1370, 1377). Beiden Entscheidungen über den Zusammenhang von staatlichem Kindergeld und Kosten der Ausübung des Umgangsrechts liegt die Auffassung zugrunde, dass das sonst unterhaltsrechtlich nicht dem Einkommen zuzurechnende Kindergeld auch zur Abdeckung der Umgangskosten zur Verfügung stehen soll, was zu unterhaltsrechtlichen Weiterungen im Fall der Nichtanrechnung im Rahmen des § 1612b Abs.5 BGB führen kann. Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Danach ist für einen Abzug von Umgangskosten von dem unterhaltsrelevanten Einkommen jedenfalls dann kein Raum, wenn dem Umgangsberechtigten das anzurechnende staatliche Kindergeld in einer diese Kosten nicht unterschreitenden Höhe zur Verfügung steht. Das ist hier der Fall. Der Beklagte kann im Rahmen des Kindesunterhalts, der jeweils oberhalb der Anrechnungsgrenze (Gruppe 6) liegt, für 2 Kinder monatlich je 154 EUR abziehen. Das ist genau der Betrag, den das Amtsgericht beanstandungsfrei für die Kosten der Ausübung des Umgangs nach Maßgabe der getroffenen Regelung angesetzt hat. Ein weiterer Abzug vom Einkommen findet damit nicht statt. Der Senat hat jedoch insoweit zur Rechtsfortbildung die Revision zugelassen, soweit der Unterhaltszeitraum von dieser Rechtsfrage beeinflusst wird. Diese Begründung beinhaltet keine Beschränkung.

Hiermit hat das OLG Frankfurt a. M. klargestellt, dass zwar grundsätzlich ein Abzug von dem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens eines Umgangsberechtigten in Betracht kommt, allerdings zunächst das dem Umgangsberechtigten zufallende Kindergeld (hier jeweils die Hälfte des Kindergeldes je Kind) für diese Kosten eingesetzt werden müssen. Bei niedrigen Einkommensgruppen bis zur 6. Einkommensgruppe wird allenfalls eine anteilige Anrechnung des Kindergeldes in Betracht kommen, teilweise auch gar keine, so dass bei einer erheblichen Belastung mit Kosten des Umganges zu einer Verminderung des Einkommens, welches für die Bemessung der Unterhaltshöhe maßgeblich ist, angezeigt erscheint.

Diese Entscheidung bedeutet aber nicht, dass der Umkehrschluss automatisch dazu führt, dass die Kosten des Umgangsrechtes immer dann geltend gemacht werden können, wenn kein ausreichender Teil des Kindergeldes für diese Kosten zur Verfügung stehen, z. B. dann, wenn der Unterhaltsverpflichtete ein sehr niedriges Einkommen hat und daher eine Anrechnung des Kindergeldes kaum in Betracht kommt. Die Entscheidung deutet aber an, dass auch das OLG Frankfurt a. M. in die Richtung tendieren dürfte, dass eine entsprechende Berücksichtigung in solchen Fälle möglich erscheint.

Hierbei wird aber dann zu hinterfragen sein, ob das Einkommen um den entsprechenden Betrag verringert wird oder aber der Selbstbehalt erhöht. Wird das Einkommen verringert, so kann dies dazu führen, dass der Unterhaltsschuldner immer noch in der gleichen Einkommensgruppe verbleibt, soweit ein „Sprung nach unten“ in die niedrigere Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle nicht erreicht wird. Oder es kommt zumindest nur eine Einkommensgruppe niedriger in Betracht usw. Für Niedrigverdiener, die sich meist auf ihren Selbstbehalt berufen müssen (gegenüber Kindern notwendiger Selbstbehalt in Höhe von derzeit 890,00 EUR – Stand 16.04.2007), dürfte die Erhöhung des Selbstbehaltes regelmäßig vorzuziehen sein. Ein Unterhaltsschuldner, der auf seinen Selbstbehalt nicht „angewiesen“ ist kann hingegen eher von einer Herabsenkung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens partizipieren. Es steht aber zu erwarten, dass die Rechtsprechung des BGH zu einer Erhöhung des Selbstbehaltes neigt und sich diese Vorgehensweise festsetzen könnte.

Ein Unterhaltsverpflichteter, der erhebliche Kosten des Umganges mit seinem Kind bzw. seinen Kindern aufbringen muss, sollte so oder so durchaus prüfen (lassen), ob eine Anhebung seines Selbstbehaltes möglich erscheint oder zumindest das Herunterrechnen seines Einkommens um die Kosten des Umganges, soweit der Kindergelanteil, der ihm zugute kommt, überstiegen wird, dieser also zur rechnerischen Abdeckung der Kosten nicht

ausreicht. Bei gut verdienenden Unterhaltsschuldern, so auch insbesondere solche, die über der Einkommensgruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle einzustufen sind, erhalten diese für jedes Kind die Hälfte des Kindergeldes angerechnet auf deren Unerhaltsschuld gegenüber den Kindern, so dass nur für den Fall, dass höhere Kosten für den Umgang entstehen, eine Überlegung nach oben genannter Maßgabe Sinn macht. Der Grundsatz ist schliesslich ohnehin, dass der Umgangsberechtigte die Kosten des Umganges zu tragen hat. Erhält er sodann auch noch die Hälfte des Kindergeldes (durch Anrechnung auf die Kindesunterhaltsbeträge), so müssten schon sehr hohe Belastungen eintreten, damit ein Gericht eine Anrechnung vornimmt. Dies gilt umso mehr, als das sich Gerichte sicherlich nicht formal Verhalten werden, sondern der jeweilige Einzelfall maßgeblich sein dürfte.

Dennoch ist in jedem Falle zu berücksichtigen, dass der BGH schon mit seinem Urteil vom 23.02.2005, Az: XII ZR 56/02, zunächst auf die bereits bestehende Rechtsprechung verwies:

*Die angemessenen Kosten des Umgangs eines barunterhaltspflichtigen Elternteils mit seinem Kind können dann zu einer maßvollen Erhöhung des Selbstbehaltes oder eine entsprechende Minderung des unterhaltsrelevanten Einkommens führen, wenn dem Unterhaltspflichtigen das anteilige Kindergeld gemäß § 1612b Abs. 5 BGB ganz oder teilweise nicht zu Gute kommt und er die Kosten nicht aus den Mitteln bestreiten kann, die ihm über den notwendigen Selbstbehalt hinaus verbleiben.*

Der BGH führte im Rahmen dieser Entscheidung des Weiteren aus, dass zwar nach der bisherigen – auf dem Rechtszustand vor dem In-Kraft-Treten des Kindschaftsreformgesetzes (KindRG) zum 01.07.1998 beruhenden – Rechtsprechung des Senats der Umgangs-berechtigte die üblichen Kosten, die ihm bei der Ausübung des Umgangsrechts entstehen, wie Fahrt-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten und ähnliches, grundsätzlich selbst zu tragen hat; er kann sie deshalb weder unmittelbar im Wege der Erstattung noch mittelbar im Wege einer Einkommensminderung geltend mache, und zwar weder gegenüber dem unterhaltsberechtigten Kind noch gegenüber einem unterhaltsberechtigten Ehegatten. In solchen Fällen, wo der andere Elternteil mit den Kindern in einer solchen Entfernung wohne, dass angesichts ohnehin beengter wirtschaftlicher Verhältnisse die Kostenbelastung für den Umgangsberechtigten schlechthin unzumutbar seien und dazu führten, dass dieser sein Umgangsrecht nicht oder nur noch in eingeschränktem Umfang ausüben könne, sei dies anders.

Weiterhin wird ausgeführt:

*Nach § 1684 BGB, der inzwischen – anstelle des weggefallenen § 1634 BGB – den Umgang des Kindes mit den Eltern regelt, hat einerseits das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; andererseits ist aber auch jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet (§ 1684 Abs. 1 BGB). Beides ist Ausschluss seiner Verantwortung für dessen Wohl (§§ 1618a, 1626, 1631). Die in § 1684 Abs. 1 BGB geregelten Rechten und Pflichten stehen – ebenso wie die elterliche Sorge des anderen Elternteils – unter dem Schutz von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.*

Der Bundesgerichtshof macht des weiteren deutlich, dass das Unterhaltsrecht dem Unterhaltspflichtigen nicht die Möglichkeit nehmen darf, sein Umgangsrecht zur Erhaltung der Eltern-Kind-Beziehung auszuüben und deshalb die damit verbundenen Kosten konsequenterweise unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen sind, wenn und soweit sie nicht anderweitig, insbesondere nicht aus dem anteiligen Kindergeld, bestritten werden können. Anderenfalls müsste der Unterhaltspflichtige wegen der betreffenden Kosten Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Dies bedeutet daher, dass Sie als Umgangsberechtigter, insbesondere bei einem relativ niedrigen Einkommen, versuchen sollten, erhebliche anfallende Umgangskosten ins Feld zu führen, wenn es um die Höhe des Unterhaltes geht. Allerdings werden im Hinblick auf Umgangskosten nur solche Kosten erfasst, die als angemessen bewertet werden können. Welcher Umgang mit dem Kind angemessen ist und welche Kosten demgemäß zu berücksichtigen sind, richtet sich nach der Rechtsprechung des BGH maßgeblich nach dem Wohl (§ 1626 Abs. 3 S. 1 BGB) des Kindes, so dass eine Einzelfallprüfung maßgeblich ist. Ein Ausgleich kann, soweit Kosten anerkennungswürdig sind und nicht aus Mitteln bestritten werden können, die aufgrund Kindergeld zur Verfügung stehen (regelmäßig anrechnungsfähiges Kindergeld auf Unterhaltsbetrag maßgeblich, siehe oben), entweder zu einer maßvollen Erhöhung des Selbstbehaltes führen oder aber zu einer entsprechenden Minderung des unterhaltsrelevanten Einkommens. Der BGH spricht sich für eine regelmäßig anzuwendende Anhebung des Selbstbehaltes aus, was eher Vorteile für den Unterhaltsschuldner bietet, die ein geringes Einkommen haben, da ihm der erhöhte Selbstbehalt in jedem Falle verbleibt. Dieser Mehrbetrag kann für den Umgang mit Kind eingesetzt werden.

So oder so ist klarzustellen, dass eine verlässliche Regelung nach wie vor fehlt. Sämtliche Erwägungen gehen letztendlich auf die Rechtsprechung zurück, klare Vorgaben des Gesetzgebers gibt es hierbei nicht. Anzuraten ist aber jedenfalls, dass derjenige Umgangsbe-

rechtigte, der große Fahrtstrecken zu bewältigen oder sonstige erhebliche Ausgaben zu bewältigen hat, um sein Umgangsrecht auszuüben, eine Berücksichtigung dieser Kosten für die zu ermittelnde Unterhaltsschuld versuchen sollte, soweit die Umgangskosten einen angemessenen, also dem Kindeswohl dienenden Umgang widerspiegeln.

Vor allem für Elternteile, die einer niedrigen Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle zuzuordnen sind, haben bei überdurchschnittlichen finanziellen Belastungen durch ein Umgangsrecht durchaus Chancen, dass unterhaltsrechtlich eine Berücksichtigung herbeigeführt werden kann. Bei sehr hohen Umgangskosten, die dennoch angemessen sind (Kindeswohl entscheidend), kann auch ein Unterhaltsschuldner mit hohem Einkommen zumindest anteilig dafür Sorge tragen, dass die Umgangskosten berücksichtigt werden. Dies gilt zumindest dann, wenn das hälftige Kindergeld zur Abdeckung der Umgangskosten nicht ausreicht.

Es bleibt die Hoffnung, dass die erkennbare Tendenz, dass die Gerichte solche Väter und Mütter, die mit Umgangskosten in überdurchschnittlichen Sinne belastet sind, so insbesondere bei weiten Distanzen zwischen den Wohnorten, dies unterhaltsrechtlich berücksichtigen, da anderenfalls der wichtige Umgang mit dem Kind torpediert wird. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes macht in dieser Hinsicht Hoffnung.

## **5. Sonstiges**

Darüber hinaus sollte daran gedacht werden, dass die Kosten des Umgangsrechtes möglicherweise als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 Einkommenssteuergesetz (EStG) anzuerkennen sein könnten. Dies wäre ggf. mit einem Steuerberater zu besprechen. Der Hessische Finanzgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 20.02.2006 jedenfalls entschieden, dass Aufwendungen für die Kontaktpflege zu getrenntlebenden Kindern im Ausland als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Insoweit sollten große Entfernungen im Inland zu einem ähnlichen Ergebnis führen, was ggf. im Einzelfall zu klären ist.

Weiterhin ist daran zu denken, dass Empfänger von Sozialleistungen, so nach dem SGB II, etwaige Fahrkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes möglicherweise als bedarfserhöhend geltend machen können. So hat jedenfalls das LSG Niedersachsen – Bremen mit seinem Beschluss vom 28.04.2005, Az: L8 AS 57/05 ER, entschieden, dass Fahrkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes einen Bedarf darstellen, der von der Regelleistung nicht ausreichend abgedeckt wird. Auch hier dürfte allerdings eine Einzelfallprüfung

vorzunehmen sein. Gegebenenfalls sollte zumindest ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden, um Rechtsverluste zu vermeiden.

Marcus Gutzeit

- Rechtsanwalt -

Wenn Sie sich mit dem Autor in Verbindung setzen möchten, so auch für Kritik oder Anregungen, nutzen Sie bitte folgende Email-Adresse mit der Bezeichnung des Themas/Ebook:

**[Feedback@rechts-auskunft.de](mailto:Feedback@rechts-auskunft.de)**

Bitte beachten Sie:

Dieses EBook ist urheberrechtlich geschützt. Wir bitten um Verständnis, dass es lediglich gestattet ist, dass PDF-Dokument einmalig für den eigenen Gebrauch auszudrucken (nur bei Verlust der gedruckten Version darf ein erneuter Ausdruck erfolgen), einmalig auf dem Rechner zu speichern sowie eine digitale Sicherheitskopie (z.B. auf CD-Rom) zu fertigen. Eine sonstige Vervielfältigung und Verwendung jeglicher Art, insbesondere für kommerzielle Zwecke, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Firma Rechtinco. Verstöße gegen das Urheberrecht werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.